

Teilrevision Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) vom 6. März 2001 (Asylunterkünfte)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2013
	<p>Gesetz über die Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)</p>
	<p><i>Der Grosse Rat beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass SAR 851.200 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG] vom 6. März 2001) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>
	<p>§ 17a <u>Zuständigkeiten</u></p> <p><u>¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung der Personen des Asylrechts unter Berücksichtigung ihres Aufenthaltsstatus.</u></p>
<p>§ 18 Zuweisung, Unterstützung und Betreuung</p> <p>¹ Die Zuweisung des Aufenthaltsortes ist Sache des Kantons.</p> <p>² Die Betreuung erfolgt zunächst in kantonalen Unterkünften, wobei die finanzielle Unterstützung Sache des Kantons ist. Der Kanton kann die Führung kantonalen Unterkünfte Dritten übertragen.</p> <p>³ Mit der Zuweisung an die Gemeinde geht die Pflicht zur finanziellen Unterstützung und Betreuung auf die Gemeinde über. Diese kann die Betreuung Dritten übertragen.</p>	<p>¹ Die Zuweisung des Aufenthaltsortes <u>für Personen ohne freie Wohnsitzwahl</u> ist Sache des Kantons.</p> <p>² <u>Eine Beschwerde gegen die Zuweisungsverfügung hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann von Amtes wegen oder auf Antrag eine andere Anordnung treffen.</u></p> <p><i>[unverändert]</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2013
<p>⁴ Der Regierungsrat legt auf der Grundlage der Abgeltungen des Bundes die Entschädigungen an die Gemeinden fest.</p>	<p><i>[unverändert]</i></p>
	<p>§ 18a <u>Pflichten der Gemeinden</u></p> <p>¹ <u>Die Gemeinden sind nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallenden Personen aufzunehmen.</u></p> <p>² <u>Personen in kantonalen Unterkünten werden der Standortgemeinde in Bezug auf die Erfüllung der Aufnahmequote angerechnet. Personen in Bundesunterkünten werden der Standortgemeinde im gleichen Umfang der Anrechnung durch den Bund gegenüber dem Kanton angerechnet.</u></p>
<p>§ 19 Verteilschlüssel und Ersatzabgabe</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der Gemeinden den Verteilschlüssel.</p> <p>² Gemeinden, die ihre Aufnahmepflicht nicht oder nur teilweise erfüllen, entrichten dem Kanton eine Ersatzabgabe. Diese beträgt maximal Fr. 10.– pro Tag und pro nicht aufgenommene Person.</p> <p>³ Die Aufnahmepflicht der einzelnen Gemeinde erstreckt sich auf die dem Kanton zugewiesenen Personen, verteilt auf die Gemeinden gemäss Einwohnerzahl.</p> <p>⁴ Mehrere Gemeinden können mittels Vertrag die gemeinsame Erfüllung der Aufnahmepflicht vereinbaren. Für die Ersatzabgabe haften sie dem Kanton solidarisch.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat legt die Ersatzabgabe im Detail fest und regelt die Modalitäten für die Abrechnung.</p>	<p>§ 19 <u>Kantonale Unterkünte</u></p> <p>¹ <u>Der Kanton sorgt für die Bereitstellung genügender Unterkünte zur Unterbringung der in seine Zuständigkeit fallenden Personen.</u></p> <p>² <u>Er kann Unterkünte erwerben, bauen oder mieten. Diese Aufgabe kann er ganz oder teilweise Dritten übertragen.</u></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 19a <u>Betrieb der kantonalen Unterkünte</u></p> <p>¹ <u>Der Betrieb der kantonalen Unterkünte ist Sache des Kantons. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise Dritten übertragen.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2013
	<p>² <u>Der Betreuung und Sicherheit ist beim Betrieb angemessen Rechnung zu tragen.</u></p> <p>³ <u>Zur Wahrung eines geordneten Betriebs kann die zuständige kantonale Behörde folgende Anordnungen treffen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">a) <u>zeitliche Beschränkung des Ausgangs,</u>b) <u>Einschränkung des Besuchsrechts,</u>c) <u>Zutrittskontrollen,</u>d) <u>Personen- und Effektenkontrollen,</u>e) <u>Einsatz von elektronischen Mitteln zur Überwachung,</u>f) <u>Erteilung von Verhaltensanweisungen.</u> <p>⁴ <u>Die Durchführung von Personen- und Effektenkontrollen kann Dritten übertragen werden. Diese müssen die Vorschriften über private Sicherheitsdienstleistungen erfüllen und Gewähr für eine qualitativ einwandfreie Durchführung bieten.</u></p> <p>⁵ <u>Die zuständige kantonale Behörde erlässt die Hausordnungen für die kantonalen Unterkünfte.</u></p>
	<p>§ 19b Ergänzende Vorschriften zur Asylsuchendenunterbringung</p> <p>¹ <u>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und Sanktionen durch Verordnung.</u></p>
	<p>II.</p>
	<p>Der Erlass SAR 401.100 (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 15 Besondere schulische Bedürfnisse</p> <p>¹ Für neu schulpflichtige Kinder, die den Anforderungen einer 1. Primarklasse</p>	<p>[unverändert]</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2013
<p>voraussichtlich noch nicht zu genügen vermögen und für die ein Unterricht im Sinne von Absatz 2 oder eine Sonderschulung nicht angezeigt ist, sind Einschulungsklassen zu bilden.</p>	<p><u>^{1bis} Für Asyl suchende Kinder und Jugendliche in kantonalen Grossunterkünften sind vor Ort in der Regel altersgemischte Abteilungen zu bilden.</u></p>
<p>² Schülerinnen und Schüler, die insbesondere infolge von Lernschwierigkeiten dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen und für die eine Sonderschulung nicht angezeigt ist, sind in Kleinklassen oder mit heilpädagogischer Unterstützung in tragfähigen Regelklassen zu fördern.</p>	<p><u>^{1ter} Asyl suchende Kinder und Jugendliche ausserhalb von Grossunterkünften werden während der ersten Monate ihres Aufenthalts in Einschulungsvorbereitungskursen auf den Übertritt in Regelklassen vorbereitet.</u></p>
<p>³ Schüler, die infolge ihrer Fremdsprachigkeit dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen und für die keine andere Massnahme angezeigt ist, sind mit geeigneter Unterstützung in Regelklassen zu fördern.</p>	<p><u>^{1quater} Der Kanton übernimmt die Finanzierung der erforderlichen Infrastruktur, des Personals und der Schulleitung gemäss Abs. 1bis und 1ter. Er unterstützt die Standortgemeinden besonders in fachlichen und organisatorischen Fragen.</u></p> <p><i>[unverändert]</i></p>
<p>⁴ Schüler mit besonderen Begabungen, die durch den ordentlichen Unterricht nicht genügend gefördert werden können und für die das Überspringen von Klassen nicht angezeigt ist, können in der Regelklasse mit geeigneter Unterstützung gefördert werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p><i>[unverändert]</i></p>
<p>⁵ Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, für die der Besuch des Unterrichts mit geeigneter Unterstützung möglich und vertretbar ist, können in Regel-, Einschulungs- oder Kleinklassen gefördert werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere den Rahmen der Unterstützung.</p>	<p><i>[unverändert]</i></p>
	<p><i>[unverändert]</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2013
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderungen unter Ziff. I. und II. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzesammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	Aarau, Präsident/-in des Grossen Rats Protokollführer